

318/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 286/J der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 14. März 1996, betreffend die Provisionen von Banken bei Wechselgeschäften mit Valuten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Provisionen im Valutengeschäft unterliegen der freien Preisvereinbarung. Es besteht derzeit daher auch keine Rechtsgrundlage die dem Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit geben würde, auf die Banken einzuwirken. die Höhe dieser Provisionen einheitlich festzulegen.

Zu 2. und 3.:

Gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 lit. b BWG sind Angaben über Entgelte, die für Dienstleistungen im Privatkundenbereich verlangt werden, auszuhängen. Information und Preisvergleich ist dem Kunden daher schon vor Inanspruchnahme der Bankdienstleistung möglich. Die Verletzung der Aushangbestimmung steht überdies unter Verwaltungsstrafandrohung des § 98 Abs. 3 Z 10 BWG. Eine gesetzliche Preisregelung halte ich daher gegenwärtig nicht für notwendig. .